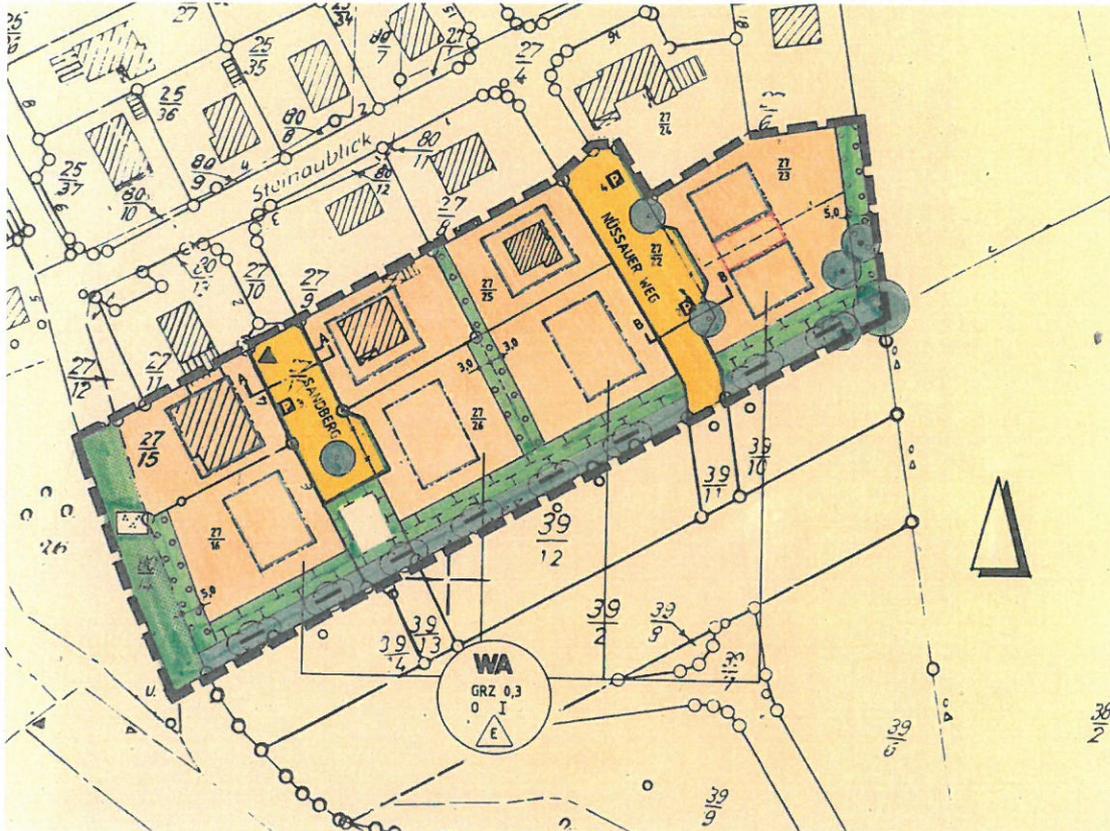


Satzung der Gemeinde Büchen über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2

für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“



Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2 für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text – Teil B

Nebenanlagen (gemäß §§ 14 und 23 BauNVO):

11. Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungplanes, Bebauungsplan Nr. 23 – Teil 2.

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2

Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“

Für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 aufgestellt.

Einziges Änderungsinhalt der Bebauungsplanänderung ist die Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 11 bezüglich der Garagen und Nebenanlagen. Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In der Vergangenheit wurden bereits Nebenanlagen auf nahezu allen Grundstücken im Plangeltungsbereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet. Die Gemeinde stellt diese Bebauungsplanänderung auf um gleiches Recht der Nachbarn untereinander zu gewährleisten.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Büchen.

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Büchen, den

.....
Uwe Möller
(Bürgermeister)